

das Schadensereignis nicht eingetreten wäre. Das schließt ein, daß er keine Einbuße an Gebrauchswerten erleidet. Bei Verlust oder Beschädigung von Sachen berechnet sich der Schaden grundsätzlich nach deren Zeitwert./13/ Es ist nur der tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen. Der Geschädigte kann nicht verlangen, besser gestellt zu werden, als er ohne das Schadensereignis stehen würde.

Bei Versicherungsleistungen an den Geschädigten ist zu beachten, daß im Falle einer Schadensversicherung der Schädiger im vollen Umfang ersatzpflichtig bleibt. Er kann nicht verlangen, daß die Ersatzleistung, die der Geschädigte von der Versicherung erhalten hat, auf den entstandenen Schaden angerechnet wird. Der Anspruch des Geschädigten geht vielmehr mit der Versicherungsleistung auf die Staatliche Versicherung in der Höhe über, in der sie Ersatz geleistet hat. Bei Personenversicherungen gilt dies jedoch nur dann, wenn die Versicherung auch auf die Erstattung von Aufwendungen für eine Heilbehandlung gerichtet ist (§256 Abs. 4). Sonstige Leistungen aus Personenversicherungen stehen dem Geschädigten neben seinem Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen zu. Davon zu unterscheiden ist der Fall, daß der Schädiger haftpflichtversichert ist: Hier leistet die Versicherung an seiner Stelle.

Der Geschädigte muß im allgemeinen die mit einer Reparatur der beschädigten Sache verbundenen Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen, wenn dadurch der ihm entstandene materielle Nachteil ausgeglichen werden kann. Die Kosten für eine Neubeschaffung von Sachen können nur gefordert werden, wenn eine Reparatur des bisherigen Gebrauchswert der Sachen nicht wiederherstellen würde und ein gleichwertiger Gegenstand zum Zeitwert nicht zu erlangen ist. Den Vorteil des höheren Wertes der neuen Sache muß sich der Geschädigte nur anrechnen lassen, wenn er sich bei ihm als erhöhter materieller Wert niederschlägt./14/

Erhält der Geschädigte die Kosten für die Neubeschaffung eines beschädigten Gegenstands ersetzt, hat er den Gegenstand an den Ersatzleistenden herauszugeben. Hat er ihn an einen Interessenten veräußert, muß er sich das hierfür erhaltene Entgelt anrechnen lassen. Erhält der bestohlene Eigentümer von der Staatlichen Versicherung Schadenersatz und erlangt er später die gestohlene Sache wieder, so hat er den Ersatz zurückzuerstatten oder das Eigentum an der Sache zu übertragen.

Die Beteiligten können statt des Geldersatzes eine andere Art der Wiedergutmachung vereinbaren, insbesondere die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands durch Arbeitsleistungen (§337 Abs. 2). Hierbei kommen vor allem solche Fälle in Betracht, in denen der Ersatzpflichtige selbst in der Lage ist (z. B. durch eine Reparatur), den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Das ist vor allem dann angebracht, wenn dem Ersatzberechtigten mit einer Schadenersatzleistung in Geld wenig gedient ist. Ist dem Ersatzpflichtigen eine Wiedergutmachung auf andere Weise als durch Geldersatz möglich, entspricht sie besser den Interessen des Geschädigten als Geldersatz und kann sie vom Verantwortlichen erwartet werden, so sollte das Gericht ggf. auf eine Einigung hierüber hinwirken.

### **Mitverantwortlichkeit des Geschädigten**

Die bisher dargestellte Regelung geht davon aus, daß der zum Schadenersatz Verpflichtete den gesamten Schaden zu ersetzen hat. Hierbei ist grundsätzlich der erlittene Schaden — soweit nicht ein Ausnahmefall des § 340 vorliegt — in voller Höhe zu ersetzen, unabhängig davon, ob die haftungsbegründende Pflichtverletzung schwerwiegend

oder gering war, und unabhängig davon, ob etwa ein verantwortlicher Bürger vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht, wenn der Geschädigte für den Schaden mitverantwortlich ist oder es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern (§ 341).

Diese Bestimmung hat Bedeutung sowohl für Schadenersatzansprüche im Rahmen der vertraglichen Verantwortlichkeit (vor allem im Hinblick auf die Mitwirkungspflichten des Gläubigers) als auch für die außervertragliche Verantwortlichkeit (auch für Ersatzleistung durch die Versicherung).

Selbstschädigung ist zwar im allgemeinen keine Pflichtverletzung, wohl aber dann, wenn hierbei zugleich gesellschaftliches Eigentum oder andere Bürger gefährdet, beeinträchtigt oder geschädigt werden (z. B. Selbstschädigung durch Nichtbeachtung von Brandschutzvorschriften etwa durch Inbetrieblassen eines Bügeleisens ohne Aufsicht). Sobald jedoch neben dem Geschädigten ein anderer für einen eingetretenen Schaden verantwortlich oder mitverantwortlich ist, kann die Schädigung nicht in verschiedene Vorgänge zerlegt werden, nämlich in Schädigung durch Pflichtverletzung eines anderen und durch eigenes Verhalten. Das eigene Verhalten tritt in vergleichbaren Bezug zur Pflichtverletzung als Teil an der Verantwortlichkeit Mitverantwortlichkeit ist somit der dem Geschädigten zuzurechnende Anteil an dem ihm entstandenen Schaden. Soweit er selbst verantwortlich ist, entfällt die Verantwortlichkeit des anderen. Die Mitverantwortlichkeit wirkt sich als entsprechende Einbuße des Anspruchs auf Schadenersatz aus. Der Mitverantwortliche hat den Schaden insoweit sich selbst vorzuwerfen; er muß selbst dafür einstehen. Mitverantwortlichkeit heißt also, daß der Geschädigte bei der Verantwortlichkeitsprüfung sich entgegenhalten lassen muß, wofür er selbst verantwortlich ist und nicht ein anderer.

Die allgemeinen Verhaltensanforderungen zur Verhütung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren richten sich auch an den Gefährdeten und Geschädigten. Sie gelten für ihn nicht nur in seinem eigenen Interesse, sondern auch deshalb, weil Schäden sich zumeist über die unmittelbar Betroffenen hinaus als Schädigung gesellschaftlicher Interessen auswirken. Dies liegt bei Gesundheitsschädigungen und Körperverletzungen auf der Hand: Arbeitsausfall und Aufwand für medizinische Leistungen berühren auch gesellschaftliche Belange. Das gilt ebenso bei Sachschäden, die die Versicherung ersetzt.

Die bereits in den Grundsätzen des ZGB normierten allgemeinen Verhaltenspflichten (§ 13), die Pflichten zur Zusammenarbeit (§ 14 und — insbesondere für Vertragspartner — § 44) gelten auch für den Gefährdeten oder Geschädigten: er muß darauf bedacht sein, Gefahren und Schäden zu begegnen und eintretende Schäden gering zu halten. Andernfalls setzt er sich — will er seinen Schaden ersetzt haben — dem Einwand aus, der Schaden hätte ihn bei richtigem Verhalten nicht oder nicht in dieser Höhe getroffen.

Welche Anforderungen sind hierbei zu stellen?

Zur vertraglichen Leistung ist der Schuldner verpflichtet; leistet er nicht oder nicht ordnungsgemäß, verlagert sich die Verantwortung hierfür nicht auf den Gläubiger. Verletzt jemand eine ihm der Allgemeinheit gegenüber obliegende Verhaltenspflicht, verlagert sich die Pflicht nicht ohne weiteres auf andere, vor allem nicht auf den dadurch Gefährdeten oder Geschädigten. Während bei Verträgen der Schuldner zur Erfüllung seiner Verpflichtung alle Anstrengungen zu unternehmen hat, die dem Vertragszweck entsprechend im allgemeinen erwartet werden können, wird vom Gläubiger verlangt, daß er in der erforderlichen Weise mitwirkt (§ 71 Abs. 3 und 4). Erwächst dem Partner aus der Verletzung der Vertragspflicht ein Schaden, so ist der Betroffene zwar verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zu treffen, um einen möglicherweise eintretenden Schaden

/13/ Vgl. hierzu OG, Urteil vom 26. November 1974 — 2 Zz 22/74 — (NJ 1975 S. 214); BG Suhl, Urteil vom 15. Januar 1975 - 3 BCB 31/74 - (NJ 1975 S. 249).

/14/ Der Ersatz einiger beschädigter Stücke einer Möbeleintrichtung durch passende neue Stücke stellt für den Geschädigten keinen höheren Wert dar, als ihn die früheren Stücke hatten. Anders ist es dagegen, wenn ein bereits vor dem Schadensereignis wertgeminderter Pkw ersetzt werden muß.